

Ehrenordnung des TTC-Wirges

§ 1 Allgemeines

Die Ehrenordnung regelt die Verleihung von Vereinsnadeln und Urkunden an aktive und passive Mitglieder im TTC-Wirges. Auch Nichtmitglieder und Persönlichkeiten können eine solche Ehrung erfahren, wenn sie sich besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Tischtennisports im TTC-Wirges erworben haben.

Darüber hinaus können aktive Sportler des TTC-Wirges, die sich durch hervorragende Leistungen besondere Anerkennung erworben haben, gesondert geehrt werden.

§ 2 Genehmigung und Antragsfrist

Ehrungen werden auf Vorschlag von Mitgliedern nach Prüfung durch den Vorstand oder durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Ehrungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Anträge auf Ehrung, insbesondere Verbandsehrungen, müssen mindestens 7 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 3 Ehrungen

Der Verein kann die Vereinsnadeln in Bronze, Silber und Gold verleihen. Ebenso führt er Ehrungen des Tischtennis-Verbandes durch, sofern dieser die Ehrung nicht selbst durchführt und den geschäftsführenden Vorstand bittet, die Ehrung in seinem Namen vorzunehmen.

§ 4 Voraussetzung

Voraussetzungen für die Verleihung von Vereins-Ehrennadeln und Urkunden:

1. Die **Vereinsnadel in Bronze** kann für mindestens 5-jährige Tätigkeit im Vereinsvorstand, bzw. für 15 Jahre Mitgliedschaft verliehen werden.
2. Die **Vereinsnadel in Silber** kann für mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vereinsvorstand, bzw. für 25 Jahre Mitgliedschaft verliehen werden.
3. Die **Vereinsnadel in Gold** kann für mindestens 20-jährige Tätigkeit im Vereinsvorstand, für 50 Jahre Mitgliedschaft verliehen werden.

Voraussetzungen für die Verleihung von Verbands-Ehrungen regelt die Ehrenordnung des Tischtennis-Verbandes Rheinland e.V. in der jeweiligen gültigen Ausführung.

§ 5 Pflichten der Ehrenträger

Eine einwandfreie Führung und sportlich faires Verhalten sind Voraussetzung für die Verleihung von Ehrennadeln. Ehrenzeichenträger des Vereins bzw. des Verbandes sind verpflichtet in jeder Lage für die Interessen des Vereins bzw. Verbandes einzutreten und deren Ruf zu wahren. Bei vereins-schädigendem Verhalten kann der Vorstand, mit einstimmiger Mehrheit, die Ehrung aberkennen.

§ 6 Schlussbemerkung

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.2013 in Kraft.